

Kunstverein Ditzingen e.V.
ehemals KULTUR- UND KUNSTKREIS DITZINGEN E.V.
Gegründet 6. April 1984, Fassung vom 26. Juli 2021 Satzungsänderung
23.3.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kunstverein Ditzingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ditzingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr:

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Künstler und des allgemeinen Kunstverständnisses durch Ausstellungen, Vorträge und sonstige kunst- und kulturfördernde Tätigkeiten und Veranstaltungen. Außerdem bemüht er sich um enge Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen und um die Pflege des künstlerischen Nachwuchses.
- (2) Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweck und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Organe und der Mitglieder im Rahmen von Vereinsordnungen zu konkretisieren und an die sich ändernden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. Ehrenmitgliedern
 2. Mitgliedern
 3. Jugendmitgliedern
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Satzung anerkennt.
- (3) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Wird der Antrag von der Mehrheit einer beschlussfähigen Vorstandssitzung befürwortet, so erhält der Antragsteller einen Willkommensbrief, dass seinem Aufnahmege such stattgegeben ist.
- (5) Wird ein Aufnahmeantrag abschlägig beschieden, so teilt dies der Vorstand dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mit.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die in sonstiger Weise für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sie sind jedoch von der Pflicht jeglicher Beitragszahlungen entbunden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt muss in Textform gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist von einem Monat muss eingehalten werden.
- (4) Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor Ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- (5) Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins gefährdet bzw. beeinträchtigt oder trotz Mahnung einen wenigstens einjährigen Beitragsrückstand und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht begleicht.
Dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nach Beratung in einer Beiratssitzung.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vereins durch den Vorstand und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- (4) Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Entscheid die Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss aufheben kann.
- (6) Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es sich nicht um Sitzungen des Vorstandes und der Beiräte handelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen und in der Versammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist gehalten, alle den Verein schädigenden Handlungen zu unterlassen.

§ 7 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Verein bekennt sich zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und tritt für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit, sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- (2) Alle Mitglieder und Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Verhaltensregeln und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- (3) Verstöße gegen diese Grundsätze insbesondere, gegen das Jugendschutzgesetz (§171,174 ff. STG) oder gegen ein vereinsinternes Schutzkonzept führen zum Vereinsausschluss.
- (4) Der Verein kann ein Vereinsschutzkonzept für Kinder und Jugendliche erstellen.

§ 8 Daten und Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein nach Maßgabe der DSGVO die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten. Eine Weitergabe an Dritte findet nur mit ausdrücklicher, vorheriger Einwilligung des Mitglieds statt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten mitzuteilen. Der Vorstand ist ermächtigt, eine entsprechende Datenschutzrichtlinie zu beschließen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge & Vereinsvermögen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder bemühen sich um Spendenmittel für die Erfüllung des Vereinszwecks.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (5) In Not befindlichen Mitgliedern können die Beiträge vom Vorstand erlassen werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder des gezahlten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

III. Organe des Vereins

§ 1 Organe des Vereins sind:

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Beiräte
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (3) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 B).
- (5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung kann von Fall zu Fall durch absolute Mehrheit einer beschlussfähigen Vorstandssitzung im Rahmen der entsprechenden steuerlich zulässigen Höchstbeträge bewilligt werden.

§ 2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, dem 1. Vorsitzenden, und einem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Schriftführer hat die Korrespondenz des Vereins nach Weisungen des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu erledigen, außerdem hat er in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Im Fall seiner Verhinderung hat ein anderes Mitglied, nach Weisung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, die Geschäfte des Schriftführers wahrzunehmen.
- (4) Der Kassierer hat die finanzielle Seite des Vereins zu organisieren und zu verwalten. Im Fall seiner Verhinderung hat ein anderes Mitglied, nach Weisung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, die Geschäfte des Kassierers wahrzunehmen.
- (5) Der Vorstand und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl einzeln, mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Es kann auch offen abgestimmt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, dann finden zwischen diesen Kandidaten Stichwahlen statt.
- (6) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Einladung, Vorbereitung und Durchführung von Beiratssitzungen,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Kassen- und Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Abschluss und Beendigung von Dienstleistungsverhältnissen.
- (8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, wenn dazu mindestens eine Woche vorher eingeladen wurde. Auf die Formalia kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes erklären, auf Form und Fristen zu verzichten.
- Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren innerhalb einer Frist von 48 Stunden zustimmen.
- Wird zur Sache unter Beteiligung aller Mitglieder des Gremiums verhandelt und Beschluss gefasst, ist von einem Verzicht auf Form und Frist auszugehen.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (9) Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen und über Grundstücke, sowie zur Eingehung von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigen, bedarf der Vorstand der Beratung in einer Beiratssitzung. Ab einem Einzelfallbetrag von 10.000,00 bedarf es eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit in einer Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen zu beschließen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, solche Änderungen mit satzungsändernder Mehrheit außer Kraft zu setzen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Beirat vertritt in beratender Funktion insbesondere die Interessen des Vereinszwecks siehe §2 und ermöglicht durch seine Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.
- (3) Der Beirat kann gegen Beschlüsse des Vorstands ein Vetorecht ausüben. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung erklärt werden. Die Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, um das Veto zu erläutern und um darüber abstimmen zu lassen.
- (3) Der Vorstand und die Beiräte bilden die Beiratssitzung.
- (4) Die Beiratssitzung tagt mindestens einmal im Quartal, sowie zusätzlich nach Bedarf, soweit der Vorstand oder zwei Beiräte dies für erforderlich erachten. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest und lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform zu der Sitzung ein, die mit Zustimmung des Vorstands und der Mehrheit der Beiräte auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden kann, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Außerdem sind die Beiräte berechtigt, zur Wahrnehmung und Unterstützung dieser Interessen Arbeitsgruppen zu bilden und deren Geschäfte zu organisieren.
- (7) Aufgaben in der Vereinsarbeit können über eine Vereinsordnung geregelt werden.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, zuständig für die folgenden Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - i) Wahl der/der Rechnungsprüfer/s
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Laufe der ersten vier Kalendermonate jeden Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder b) der Beirat sein Vetorecht ausübt
 - b) 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungsmail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen von ihm dazu berufenen Versammlungsleiter geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von Gästen bedarf der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (8) Für die Dauer der Durchführung der Wahlen von Vorstand und Leitungsgremium wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Abweichend hiervon kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beiräte werden einzeln gewählt. Es ist jeweils der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stehen insgesamt nicht mehr Personen zur Wahl, als Positionen zu vergeben sind, ist abweichend davon eine offene Blockwahl zulässig, wenn sich hiergegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

- (9) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (10) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und durch die Versammlung zugelassene Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.

§ 5 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
- (2) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 1 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Außerdem muss der Gegenstand der Satzungsänderung spätestens zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 2 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss spätestens zusammen mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedem Mitglied mitgeteilt werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ditzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vollzugsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 6. April 1984 von den Gründungsmitgliedern beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 9. März 1992 ergänzt und in den Mitgliederversammlungen vom 21. März 2016, 26. Juli 2021 und 23.3.2026 geändert.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften
- (3) Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.